

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 260.

Montag, 9. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingeldspalten 48 mm breite Kopfzeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeilenlängen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 56. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Arthur Müller in Prausitz Nr. 28 ist der Ausbruch der Mauls und Rausenkrankheit festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz der Ort Prausitz und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. die Orte Rabeln, Heyda, Pahrenz, Gostewitz, Mehlißener, Zahnschäusen mit Böhlen, einschließlich deren Gemarkungen bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —

Für die in einem Umkreise von 15 km von Prausitz liegenden und bereits in den Bekanntmachungen vom 22. Oktober, 23. Oktober, 29. Oktober und 2. November dieses Jahres genannten Ortschaften des Bezirkes:

Gaubach, Diesbar, Amelien, Gdewitz, Wentewitz mit Piskowitz und Wilsnau, Blattersleben, Borsitz, Borsitz, Borsitz, Stauda, Porsitz, Jattewitz, Neufußlich, Briesewitz, Striehn, Merschwitz, Medesitz, Borsitz, Golschitz, Kleinroschitz, Stassa, Großroschitz, Raunbörtschen, Weitzschitz, Weitzschitz, Wildenhain, Kleinshiemitz, Walda, Heyda, Jichalten, Rada, Wanda, Minschwitz, Colmnitz, Deutewitz, Glaubitz mit Langenberg und Sageritz, Radewitz, Peritz, Grödel, Markschütz, Streumen, Moritz, Jichalten, Wilsnau, Lichtenfelde, Poppitz, Mergendorf, Röderau, Gohersitz, Wessa, Gröba, Forberge, Gostewitz, Nitzsch, Pausitz, Weitzschitz, Zahnschäusen mit Böhlen, Weida, Mergendorf, Vochra, Mehlißener, Pahrenz, Rabeln gelten die Bestimmungen in § 168 Absatz 1 der obengenannten Bundesratsvorschriften. Die nach Absatz 3 des genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 bezw. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der schließlichen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 9. November 1914.

2794 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die im Bezirke mit Ausbruch des Krieges eingeleitete Liebesaktivität erweitert sich

1. auf die Verpflegung der Truppen beim Abmarsch und Durchzug, sowie der Verwundeten und die Versorgung der Truppen im Felde,
2. auf die Familien der Kriegsteilnehmer,
3. auf diejenigen, die sonst — Armut, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit — in Not und Bedrängnis geraten sind.

Die Tätigkeit unter 1 fällt der großen Organisation vom Roten Kreuz insbesondere für unseren Bezirk den Zweigvereinen vom Roten Kreuz mit Albertvereinen in Großenhain und Riesa zu.

Zur Erledigung der Aufgaben unter 2 und 3 sind die örtlichen Organisationen berufen. In Verfolg eines Schreibens des Vereins für Wohlfahrtspflege in Großenhain vom 18. August laufenden Jahres an seine Ortsgruppen und eines Schreibens vom gleichen Tage an die Herren Ortsvorsitzer, Geistlichen und die Vorsitzenden der Frauenvereine und Gemeindefrauentage, sowie einer Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft an den Herrn Bürgermeister zu Radeburg und die Herren Gemeindevorstände des Bezirkes vom 21. August laufenden Jahres bezw. auf Anregung der Stadträte zu Großenhain und Riesa haben sich allenfalls Ortsgruppen zumeist anlehnend an die Ortsausschüsse des Wohlfahrtspflegevereins und der auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege tätigen Vereine, — Frauenvereine, Gemeindefrauentage, Fechtclubs — und unter Einbeziehung von bereits sonst auf anderen Gebieten tätigen Vereinen, gebildet, die das gemeinsame Unterstüßungswerk fördern.

Bei der Zusammenfassung der zur örtlichen Organisation berufenen Ausschüsse sind berücksichtigt Vertreter der Gemeinde, des Rittergutes, der Geistlichkeit, Lehrerschaft, Ärzte, Frauenvereine, Krankenkassen, Gemeindefrauentage und sonstigen Vereine.

Durch ein solches Vorgehen wird einer Zersplitterung des Liebeswerkes und weiter auch einer Ausbeutung desselben (Gewährung doppelter Unterstützung an ein und dieselbe Person) vorgebeugt.

Bei Ausübung der Tätigkeit wird darauf zu sehen sein, daß Unterstützungsbedürftigen, soweit sie hierzu in der Lage sind, Arbeit verschafft bez. ihnen solche vermittelt wird. In welcher Form die Unterstützungen zu gewähren bez. angelegt sind, ob in bar oder in Naturalien — Kartoffeln, Feuerungsmaterial etc. — wird nach den einschlagenden Verhältnissen zu beurteilen sein.

Die örtlichen Organisationen wollen überdies fortgesetzt auf Sammlung für das Rote Kreuz wie auch für das übrige Liebeswerk im Bezirke Bedacht nehmen und die Sammlung an die bekannten unten aufgeführten Sammelstellen in Großenhain, Riesa und Radeburg oder an die Ortsbehörden zur Beförderung des Weiteren unter Angabe des Zweckes abführen.

Als Hauptausgangspunkt für das ganze Liebeswerk ist der unterzeichnete Bezirksauschuß, der sich eine Ergänzung vorbehält, tätig.

Großenhain, am 18. September 1914.

Der Bezirksauschuß.

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Stadtrat Arnold-Großenhain,
Gem.-Vorst. Bennewitz-Glaubitz,
Stadtrat Berg-Radeburg,

Kammerherr Freiherr von Burgl
auf Schönfeld,
Gemeindevorstand Däwewitz-Prausitz,
Wirklicher Geheimer Rat Dr. jur. Wehnert
auf Weidungen,

Bürgermeister Dr. Schöber-Riesa.

Sammelstellen in Großenhain für Geld- und Sachspenden:

- Königliche Amtshauptmannschaft.
- Stadthauptkasse.
- Landwirtschaftlicher Spar- und Vorschußverein Großenhain.
- Vorschuß- und Kreditverein Großenhain.
- Apothekergroßenhain.
- Firma Gebr. Arnold, Augustusallee 4.
- Bernhardt Hannack, Parkstr. 2.
- Herberge zur Heimat, Alteogelchen 1.
- Geschäftsstelle des Großenhainer Tageblattes.

Sammelstellen in Riesa:

- a. für Geldspenden:
 - Stadthauptkasse im Rathaus, Albertplatz 1.
 - Rieser Bank, Hauptstraße 71.
 - Filiale der Allgemeinen Deutschen Kreditbank, Wettinerstraße 32.
 - Filiale der Mitteldeutschen Privatbank, Wettinerstraße 25.
 - Firma S. W. Seurig, Niederlagstraße 12.
- b. für Sachspenden:
 - Kaiser Wilhelmplatz Nr. 7, 2. Obergesch.
 - Rathaus, Albertplatz 1, 2. Obergesch.
 - Carolschule, Carolsstr. 22.

Sammelstelle in Radeburg:

- Apothekergroßenhain.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Hilfskuchmann Carl Oskar Häbner aus städtischen Diensten **ausgeschlossen** ist und daß heute von uns der Zimmermann Paul Köhler als Hilfskuchmann in Pflicht genommen worden ist. Er trägt Feuerwehruniform mit Seltengewehr und Armblende.

Dazu wird bemerkt, daß der Verpflichtete mit allen polizeilichen Befugnissen ausgestattet worden ist und daß seinen Anordnungen streng Folge zu leisten ist. Wer sich widersetzt, verfällt dem allgemeinen Strafrecht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. November 1914.

Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Polizeivorstehenden der Königl. Ursprungscommission des Aushebungsbereichs Großenhain vom 6. November 1914 werden hiermit alle in der Stadt Riesa aufhältlichen, im Jahre 1895 geborenen deutschen Reichsangehörigen männlichen Geschlechts aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bis spätestens zum

14. November 1914

zur Eintragung in die Rekrutierungstammrolle im Einbürgerungsamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden anzumelden.

Diejenigen Personen, welche nicht im hiesigen Orte geboren sind, haben sich sofort einen Geburtschein für militärische Zwecke von dem Standesamt ihres Geburtsortes zu beschaffen und diesen Schein bei der Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. November 1914. Erbm.

Polizeistunde für Gröba.

Wir geben hierdurch bekannt, daß für die hiesige Gemeinde die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften nach einer Anordnung des stellvertretenden Generalcommandos des XII. Armeekorps auf 2 Uhr nachts festgesetzt worden ist.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir darauf hin, daß jeder, der in einer Gast- und Schankwirtschaft in Gröba über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, mit Geldstrafe bis zu 15 Mark, und jeder Wirt, der das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft werden wird.

Gröba, am 9. November 1914.

Der Gemeindevorstand.

Die in Gröba aufhältlichen im Jahre 1895 geborenen deutschen Reichsangehörigen männlichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe sich

spätestens bis zum 15. November 1914

zur Eintragung in die Rekrutierungstammrolle im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, anzumelden.

Diejenigen Mannschaften, die nicht in Gröba geboren sind, haben sich sofort einen Geburtschein für militärische Zwecke von dem Standesamt ihres Geburtsortes zu beschaffen und diesen Schein bei der Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle abzugeben.

Gröba, am 9. November 1914.

Der Gemeindevorstand.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat hier gemeldet, daß vom Dienstag, den 10. bis Sonnabend, den 14. November 1914, die Schornsteine in Gröba gereinigt werden.

Der Gemeindevorstand.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nummer 24 bis 27 vom Jahre 1914, sowie das Reichsgesetzblatt, Nummer 75 bis 95 vom Jahre 1914, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Foyer des Gemeindeamtes ersichtlich.

Gröba, am 7. November 1914.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.